

Aalener Jahrbuch 1992

Herausgegeben vom Geschichts-
und Altertumsverein Aalen e.V.

Bearbeitet von Karlheinz Bauer

Konrad Theiss Verlag
Stuttgart und Aalen

Heilige, Hexe, Hure

Frauenschicksale in Aalener Ratsprotokollen

Karlheinz Bauer

Die Vorstellung vom Weiblichen wurde, hauptsächlich unter dem Einfluß des christlichen Denkens, auf eine fatale Zweigleisigkeit gelenkt, die den polaren biblischen Gestalten der Verführerin Eva und der hl. Jungfrau Maria entsprach. Die Frau als Sünderin oder als Verklärte! Dieses vereinfachte Klischee umschreibt die ambivalente Frauenrolle, wie sie sich in der christlich-abendländischen Tradition herausgebildet und in der bürgerlichen Gesellschaft verfestigt hat. Die recht tragische Lebenspraxis eines solch verkürzten Frauenbildes spiegeln mannigfach die historischen Quellen unserer Archive. Auch die Ratsprotokolle im Aalener Stadtarchiv bilden darin keine Ausnahme, und man darf dem reichsstädtischen Rat, einem selbstbewußten Männerparlament, durchaus die Gretchenfrage stellen: Nun sag, wie hast du's mit den Frauen?

Eine Stadtgemeinschaft bildete stets einen lebendigen Organismus. Dennoch lief das Zusammenleben der Menschen untereinander nach eigenen, starren Gesetzen und Zwängen ab. Früh haben sich festgefügte Hierarchien herauskristallisiert. Auch in der Reichsstadt Aalen, so klein sie mit ihren knapp 2000 Einwohnern war, gab es ein für jedermann und jedefrau klar erkennbares Oben und Unten. Eine kritische Analyse der Sozialverhältnisse legt die Machtstrukturen einer solchen Lebensgemeinschaft frei. Das Sozialprestige des und der einzelnen war vor allem bestimmt durch die Höhe des jeweiligen Vermögens. Nach den Kriterien Reichtum oder Armut war die Einwohnerschaft in vertikaler Richtung aufgespalten in Ober- und Unterschichten. Innerhalb der vergleichbaren Vermögensgruppen waren gleichsam in horizontaler Ebene deren Angehörige nach Männern und Frauen mit jeweils unterschiedlichem sozialem Status geschieden. In einer ständisch gegliederten Gesellschaft wußte jeder und jede, wo er und sie hingehörte. Daß ein solches feinnuanciertes soziales Schubladendenken in der Praxis funktionierte, dafür sorgte eine gezielte Heiratspolitik derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von diesem System profitierten. Ob reich oder arm, man blieb unter sich.

Sodann war das Zusammenleben in der Gemeinschaft durch Normen geregelt, durch Gesetze, Ordnungen, Gebote und Verbote. Solche Normen konnten religiös-kirchlich oder staatlich verankert sein, schriftlich fixiert vorliegen oder auf Gewohnheits-

recht beruhen. Wer sich nach diesen Normen richtete, führte ein anständiges, Gott und den Mitmenschen wohlgefälliges Leben. Wer diese Normen mißachtete, war ein unanständiger, liederlicher Mensch.

Auch eine Stadtgemeinschaft kannte ihre strengen Rechtsmaßstäbe, an denen das Verhalten jedes oder jeder einzelnen gemessen wurde. Die Einhaltung der bürgerlichen Werteordnungen wurde strikt beobachtet und notfalls durch empfindliche Strafen erzwungen.

Doch wer setzte diese allgemeinverpflichtenden Normen? Selbstverständlich die Oberschicht und innerhalb dieser die Männer. Rechtsfragen sind Machtfragen! Das gilt auch für die Frauenrolle innerhalb der Stadtgeschichte. Die Frauenfrage rührte zu allen Zeiten und rührt bis heute an die Machtfrage.

Kleiderordnung

Sichtbarer Ausdruck für die bürgerliche Hierarchie waren in den alten Städten die Kleiderordnungen, obrigkeitliche Erlasse über Zuschnitt, Material, Ausstattung der Kleidung, auch über die zulässige Anzahl, Farben und Anlässe zum Tragen einzelner Kleidungsstücke. Dabei wurden zum einen modische Übertreibungen untersagt, übermäßiger Luxus und Schmuck eingeschränkt, zum anderen aber die Unterschiede zwischen den einzelnen Ständen und Vermögensgruppen sichtbar gewahrt. Eine Kleiderordnung war nichts anderes als bürgerliche Fassadenpflege nach dem Motto „Kleider machen Leute“ (Gottfried Keller). Gleichzeitig sollte die vermeintliche Hoffart der kleinen Leute unterbunden werden. An ihren Kleidern sollte man sie erkennen.

1751 beriet der Rat der Reichsstadt Aalen, „wie etwa der bei dem weiblichen Geschlecht allhier nach und nach eingeschlichenen und täglich noch höher steigenden Kleiderpracht mit Nachdruck zu steuern sein möchte. Und wie man hiebei für gut befunden, die Verordnung zu machen, daß alle Bürgerstöchter und Frauen ohne Unterschied ... bei der hl. Taufe und Abendmahl wie auch bei Leichenbegängnissen fñrohin anders nicht als in Schleiern und Umschlägen erscheinen, auch damit auf den Palmtag den Anfang machen, widrigenfalls aber jede Person, so oft sie dieses Gebot übertritt, allemal in 15 Kreuzer Strafe verfallen sein solle. Neben dem aber auch beliebt worden, die nach französischer Mode eingefñhrten Kleider, als Nachtzeug, Pariser Hauben von Samt und seidenem Zeug mit goldenen und silbernen Zäcklen, auch kostbaren Spitzen und Bändern versehen, sodann die neue Gattung Mieder nicht weniger cottonene [baumwollene] Schürzen und Korsetlets, item ungewñhnliche, auf Husarenmanier gemachte Pelzkittel, kostbare Halstücher und Halsnñster, samtene mit Silber und Gold gestickte Pelz- und andere Handschuhe wie auch weiße und schwarze Manschetten nebst den affektierten, teils mit Band eingefañsten, teils gar gestickten

Schuhen und Pantoffeln mit weißen Absätzen zu verbieten und dagegen die sonst üblich gewesenen kurzen schwarzen Kittel und andere modeste Kleider wieder einzuführen.“¹

Obwohl es hieß, diese Kleiderordnung gelte für „alle Bürgerstöchter und Frauen ohne Unterschied“, so wurde doch sogleich eingeschränkt, daß die Bürgermeisters-, Pfarrers- und Ratsherrenfrauen an diese Tracht nicht gebunden seien, sondern diesen eine andere, ihrem Stand gemäße vergönnt sein solle.²

Natürlich mußte die Einhaltung dieser Kleiderordnung überwacht werden. Dazu wurden zwei Spitzel aufgestellt, u.a. der Mesner der Stadtkirche. Da sich Frauen besonders für den sonntäglichen Kirchgang schön machten, sollten sie beim Gottesdienst in flagranti ertappt werden. Zum Ärgernis des Rates zeigten aber die Spitzel „niemand von solchen Weibspersonen“ an. Sie wurden daher kurzerhand ins Rathaus beordert und unter Druck gesetzt, „warum sie dem ihnen diesfalls erteilten obrigkeitlichen Befehl nicht nachgekommen“ seien. Schließlich nannten sie eine große Anzahl von Frauen, welche bei Taufen, Hochzeiten, Abendmahl und „Leichen“ die Kleiderordnung übertreten haben. Gleichzeitig baten sie aber, „daß man zur Denunzierung dergleichen Personen andere Leute bestellen und sie fñrohin damit gnädiglich verschonen möchte, weil sie beiderseits sich dadurch große Feindschaft über den Hals zögen und es ihnen an ihrer Nahrung schädlich und nachteilig wäre“.³

Eine kleine Delikatesse entstand dadurch, daß sich unter den wegen Hoffart angezeigten Frauen und Mädchen einige Verwandte des Bürgermeisters und eines Ratsherren befanden. Der Bürgermeister, der sich seinen Verwandten verpflichtet fñhlte, verlangte sofort, „man sollte unter den Frauenspersonen einen billigen Unterschied machen“ und die Frauen, deren Männer bestimmten Berufen angehörten, von „anderen gemeinen Bürgersfrauen und -weibern“ durch Klassen unterscheiden, indem einer solchen Frau nicht zuzumuten sei, „sich in Kleidern nicht stattlicher als des Kuhhirten Weib hervortun zu dürfen“. Der Bürgermeister verteidigte seinen Standpunkt hartnäckig: „Er bleibe“, was die Uniformierung der Kleidertracht betreffe, „ein Protestant darwider sein Leben lang.“ Da nun der Rat Hemmungen hatte, nur wegen der bürgermeisterlichen Verwandten die ganzen Bürgersfrauen und -weiber in Klassen einzuteilen und zudem noch „verdrießliche Weitläufigkeiten“ befürchtete, wurde der Vollzug der Kleiderordnung ausgesetzt und die beiden Spitzel ihrer undankbaren Aufgabe entbunden.⁴

Dieses Beispiel gewährt tiefe Einblicke in das alte Aalen. Innerhalb einer ständisch gegliederten Gesellschaft bildeten wenige „ratsfähige“ Familien jahrhundertlang die Oberschicht innerhalb der Stadtgemeinschaft; ihre Angehörigen hatten über Generationen die öffentlichen Ämter inne und bestimmten weithin die inneren Geschehnisse der Stadt. Außerdem waren die „ratsfähigen“ Familien alle miteinander verwandt oder verschwägert. Vetterleswirtschaft und Filz charakterisierten die Stadtpolitik. Die Ratsämter gingen häufig von den Vätern auf die Söhne über. Ein Ratsmandat galt le-

benslänglich. Als in den Wirren der 1848er Revolution gerade die Amtsperioden auf Lebenszeit angefochten wurden und in Aalen ein solches unter Druck geratenes Ratsmitglied seinen Hut nehmen wollte, protestierte seine Ehefrau: „Du bleibst auf deinem Stuhl droben sitzen; ich habe dich als Stadtrat geheiratet.“⁵ Frauen der Oberschicht verteidigten die „wohlerworbenen“ Rechte ihrer Männer, weil sie zumindest teilweise daraus profitierten.

Trotz gewisser Privilegien litten auch Bürgersfrauen unter dem Zwang ihres Standes. Mochte eine Frau emanzipiert sein oder sein wollen, im Alltag, in den Belangen des praktischen Lebens war der Mann ihr Herr. Deutlich minderen Rang nahmen die Frauen der Unterschichten ein; sie bildeten mit ihren Familien die große Mehrheit unter den Stadtbewohnern. In den Ratsprotokollen erscheinen Frauen meist in negativen Zusammenhängen, wenn sie straffällig wurden oder sonst gegen bürgerliche Rechts-, Ordnungs- und Moralbegriffe verstießen. Mit drakonischen Strafen begegnete der Männerrat im Aalener Rathaus ihrem „liederlichen“ Lebenswandel. Dazu nun die verschiedensten Tatbestände:

Diebstahl

Diebstahl kam früher häufig vor, wie noch heute. Anders waren allerdings die Methoden der Abschreckung. 1835 wurden vier Kinder, drei Mädchen und ein Bube, zwischen 9 und 18 Jahren angetroffen, wie sie mit Steinen auf einen Apfelbaum warfen, offensichtlich im Begriff, Obst zu stehlen. Die Kinder wurden zu je neun Rutenhieben in der Schule „zum abschreckenden Beispiel für andere“ verurteilt. Das ältere Mädchen, das zwei Äpfel abgerissen hatte, bekam 24 Stunden Arrest.⁶

Beleidigung und Verleumdung

Frauen mußten sich vielerlei Beleidigungen und Verleumdungen gefallen lassen, ohne daß sie dafür ausreichende Satisfaktion erhalten hätten. 1775 beschwerten sich eine Metzgersfrau und deren Mutter über ihren Konkurrenten, einen Aalener Metzger, daß er letzthin in der Nacht mit seinem Hund einige Male an ihrem Haus mit vielem Lärmen auf- und abgezogen sei und sie beide ein Hurenvolk geschimpft und geschmäht habe, sie hätten das Land hinauf- und hinabgehurt. Der Beklagte, vor den Rat gefordert, leugnete nicht, diese Reden ausgestoßen zu haben, wies nur darauf hin, die Metzgersfrauen hätten ihn schon bei früherer Gelegenheit einen Lumpen gescholten. Der Rat schloß daraus, daß an Schimpfen und Schmähen beide Seiten nicht gespart haben. Jeder bezahlte wegen Beleidigung eine Strafe von einem Gulden. Das war zwar eine geringe Strafe, sie begünstigte aber den Mann.⁷

Trunksucht

Frauen hatten oft unter der Trunksucht ihrer Männer zu leiden. Der Wirtshausbesuch der Männer war sehr verbreitet und man legte Wert darauf, daß Frauen dabei nichts zu suchen hatten. Auch im Vereinsleben waren die Frauen ausgeschlossen, „weil doch manche Männer befürchten möchten, ihre Weiber würden auf diese Weise Gelegenheit bekommen, zu sehen, wie viel sie trinken“.⁸

Häufig sahen sich Frauen genötigt, beim städtischen Rat ihre Herzen auszuschütten über ihre Männer, die abendeweise beim Braunbier saßen und dann stockhagelblau nach Hause wankten. Wie oft mußten Männer ins Rathaus bestellt und ermahnt werden? Immer wieder wurde ein Ehemann „auf die Anzeige seiner Frau von dessen kontinuierlicher liederlicher Aufführung abermals ernstlich erinnert, sich eines besseren Wandels zu befleißigen und besonders die Trunkenheit zu unterlassen und seine lustige und höchst leichtsinnige Aufführung einzuschränken“. Meist hieß es dann, „weswegen er zur Korrektur auf einige Stunden in Feilturm gesprochen worden“.⁹

Meist verprügelten die betrunkenen Männer zuhause ihre Frauen. 1777 verklagte ein Metzgersweib ihren Mann, „daß sie auf solche Art nimmer mit ihm hausen könne. Sie sei öfters bei ihm des Lebens nicht sicher und überdies führe er mit Saufen und Herumziehen in Wirtshäusern fortan das liederlichste Leben. Letztens sei er von einem liederlichen Geschwätz ... hergekommen und habe sie geschlagen, und gestern [nachdem sie sich beim Bürgermeister beklagt hatte] habe er sie wieder geschlagen und gestoßen, daß sie noch die Schwielen davon aufweisen könne.“ Der Rat mußte der Frau bescheinigen, „daß sie sich der Haushaltung bestens annimmt und ihr Mann ihr selbst nicht das geringste Übel nachreden kann“. So erging der Ratsbescheid, daß der Mann „zur wohlverdienten Korrektur“ zweimal 24 Stunden in den Feilturm gesteckt werden solle.¹⁰

Körperverletzung

Frauen wurden früher, nicht nur in der Ehe, oft geschlagen. 1775 schuldete ein Aalener Metzger einer Weißgerberin schon seit Jahr und Tag 5 Gulden, ohne daß er daran dachte, seine Schuld zu begleichen. Als sie letztthin ihr Geld von ihm forderte, habe „er ihr statt der Zahlung zwei Mauschellen und böse Worte gegeben“. Der gewalttätige Metzger wurde zur Zahlung innerhalb von vier Wochen verurteilt und kam dazu noch ins Narrenhäusle.¹¹

Sehr verbreitet war es, weibliches Dienstpersonal zu züchtigen. 1775 beschwerte sich eine Magd über ihren Dienstherrn, einen Gastwirt, daß er sie am Kopf blutig geschlagen und ihr noch am Arm „blaue Mäler“ beigebracht habe, „so daß sie noch zwei blu-

tige Hauben und die Wunden aufm Kopf vorweisen konnte“. Der Wirt gab als Grund an, sie sei unvorsichtig mit dem Feuer und mit dem Licht im Stall herumgegangen, obwohl er sie schon öfters deswegen gewarnt habe. Auch habe sie ihm ein an der Wand hängendes Wams angezündet. Der Wirt wurde zu einer Strafe von 1 1/2 Gulden verurteilt, weil er „so unvernünftig zugeschlagen [habe], daß das Blut über den Kopf geloffen [sei]“. Die Magd wurde freigesprochen.¹²

Ein anderes Mal (1695) ging es wieder um eine Magd. Weil sie angeblich ein loses Maul hatte, überfiel sie ein Aalener Bürger mit einem großen Prügel. Die Magd war aber unerschrocken und beschwerte sich direkt bei Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg in Stuttgart. In der Klageschrift beschrieb sie ihren Peiniger als ein übles Subjekt. Dieser „mit allen Lastern befleckte bürgerliche Einwohner“ Aalens habe sie mit dem Prügel so zugerichtet, daß „sie kläglich über den ganzen oberen Leib nicht allein schwarz, braun und blau, sondern auch die Achsel auseinander und über den Kopf eine hochgefährliche Wunde mit Sprengung der Hirnschale bekommen, so daß sie ganze drei Tage mehrenteils ohne Verstand [Bewußtsein] gewesen sei“. Obwohl der Vorfall vom Pfarrer öffentlich von der Kanzel gerügt worden sei, habe der Rat bisher nichts unternommen. Wie die Sache weiterging, insbesondere ob der Magd ihr Recht widerfuhr, weiß man nicht, weil hier eine Lücke in den Ratsprotokollen besteht.¹³

Krankheit

Schlimm war es für die Betroffene, wenn eine Frau krank wurde, nicht mehr arbeitsfähig war oder gar dem städtischen Armenkasten zur Last fiel. 1776 befaßte sich der Rat mit der Frau eines Aalener Handwerkers; sie litt offenbar an einer beginnenden Gemüts- oder Geisteskrankheit. Die Ratsherren konstatierten, daß das Weib „schon längstens in notorischer Narrheit herumlaufe und beständig ihres Verstandes beraubt“ sei, so wurde dafür gehalten, daß „bloß der Umgang und die Gesellschaft seines nährlichen Weibes“ für den Ehemann „ebenfalls seinem Gemüt nachteilig sei und ihn zur Narrheit verleiten möchte“. Die Frau wurde laut Ratsbeschluß ins Spital gesperrt. Erst später merkte der Rat, daß eigentlich der Ehemann verrückt war und an ihm Tollheit und Raserei zu verspüren war. Als dieser eine hiesige Witwe angriff und verdächtigte, sie sei eine Hexe, die ihn beständig heiraten wolle, verordnete ihm der Rat eine „vernünftige“ Kur: Um seinen Verstand wiederherzustellen, wurde er zur Ader gelassen.¹⁴

Manche Krankheit konnte man früher auf natürliche Weise nicht erklären und dachte gleich an Teufelswerk. 1748 lebte in Hammerstadt eine ledige Bauerntochter, die von sich behauptete, sie sei vom Teufel besessen. Der Rat beauftragte den Diakon Johann Jakob Schubart, er möge durch „geistliche Hilfsmittel“ versuchen, den Teufel aus dem Mädchen auszutreiben. Der Diakon bemühte sich und meldete nach geraumer Zeit,

der Teufel sei aus dem Mädchen wieder ausgefahren. Allein die Bauerntochter gab keine Ruhe. Sie behauptete weiterhin, daß der Teufel in ihr wohne. Nun holte man auswärtige Gutachten ein. Die Gutachter kamen unterdessen zu dem Schluß, daß „weder eine Bezauberung noch eine leibliche satanische Besetzung“ vorliege; dem Mädchen müsse mit Medizin geholfen werden. Doch die Aalener zogen vor, die Hammerstädterin ins allgemeine Kirchengebet aufzunehmen.¹⁵

Hexerei

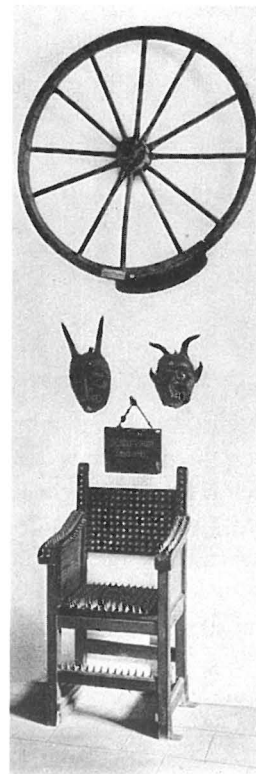
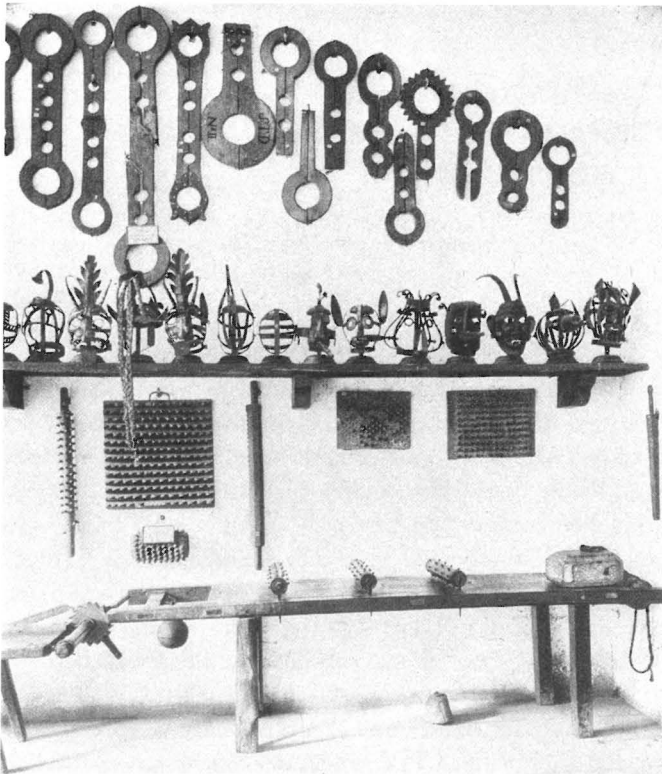
Immer wieder erscheinen in den Protokollen Beschuldigungen der Hexerei. Da werden irgendwelche unerklärlichen Dinge für Zauberei erklärt oder aber, was wesentlich schwerer zählt, man suchte durch die üble Bezichtigung der Hexerei mißliebige Personen zu beseitigen, meist unter anschließendem Einzug ihres Vermögens. Bei Hexenprozessen verliefen die Verhöre grundsätzlich nach demselben Schema; dies sei an einem Beispiel aus Ellwangen von 1611 gezeigt.¹⁶ In der sogenannten „Urgicht“ (Schuldbekennntnis) gab eine beklagte Frau, deren Aussagen durch die Folter erzwungen waren, stets folgende Verbrechen zu: Verführung, Verkuppelung mit dem Teufel,



Der obszöne Kuß – Hexen im Umgang mit dem Teufel.

Unzucht mit dem bösen Geist, Tanz mit dem Teufel, Teufelstaupe, Leugnung Gottes und aller Heiligen, Umgang mit Unholden, Lähmung des Ehemannes, Vernichtung der Potenz des Ehemannes, Schändung der Heiligen Hostie, Schädigung von Menschen und Tieren durch Salben, Unfruchtbarmachen von Frauen u.a. In einem Hexenprozeß stand das Urteil bereits fest, noch ehe das Verhör begonnen hatte: die Todesstrafe durch den Scheiterhaufen. Die Prozeßakten über die Aalener Hexen sind leider nicht erhalten, was eine detaillierte Forschung zu diesem Themenkomplex wesentlich erschwert.

Eine erste Nachricht, die auf einen Hexenprozeß in Aalen hindeutet, stammt aus dem Jahre 1596. Damals soll die Stadt Esslingen wegen eines solchen in Aalen angefragt haben. Ein größeres Verfahren muß 1613 stattgefunden haben. Ein Aalener Lagerbuch erwähnt in der Einleitung einen „kostspieligen Hexenprozeß“ aus jenem Jahr. Aalen hatte von der Reichsstadt Giengen 1000 Gulden entliehen. Ein Schuldenverzeichnis von 1628 erwähnt das Darlehen, „welches man in Verbrennung der Hexen gebraucht“.



Straf- und Folterwerkzeuge.

Toll all 3. lebendig
 nebenst werden |||||

Sollen all 3. lebendig verbrennt werden

zu erst die Häubter
 abschlag darnach zu
 eschen verbrennen |||||

zuvörderst die Häubter
 abschlagen darnach zu
 eschen verbrennen

Todesurteile über Hexen.

Aus dem 1614 nach Stuttgart erstatteten Bericht des württembergischen Untervogtes in Heidenheim geht hervor, des „Välin Fischers zu Dettingen junges Töchterlein“ sei von ihrer in Aalen hingerichteten „Altmutter“ zur Hexerei angeführt worden. Nach den Aussagen des achtjährigen Kindes soll sich in Aalen folgendes abgespielt haben: Die Großmutter habe das Mädchen auf den Langert zu den „unholden Tänzen“ geführt. Deswegen werde es von dem „bösen Feind“ angefochten und zu allerlei „Ungebühr angereizt“. Die Großmutter habe Pferde umgebracht, indem sie ihnen eine Salbe auf den Rücken strich. Die Achtjährige bezichtigte sich sogar, einen Säugling in der Wiege und ein anderes Kind umgebracht zu haben. Nun bete der Pfarrer täglich mit ihr.

Außer dieser alten Frau wurden auch der Vater und Oheim des Mag. Georg Simon, Stiftspredigers in Ellwangen und nachmaligen Pfarrers an der Stadtkirche in Aalen, Opfer eines Prozesses. „Pater et patruus lapsi in Aalen et ... combusti“ (Vater und

Oheim wurden in Aalen zu Fall gebracht und verbrannt), schrieb Georg Simon von ihnen. Der Vater entstammte einem alten ratsverwandten Aalener Geschlecht und war in Ellwangen Färbermeister und Ratsherr gewesen. Sein Tod zog noch weitere Kreise. In einer Ellwanger Designation steht, daß Wolf Simon, Färbermeister in Ellwangen, beim 66. Brand am 29. Januar 1616 exekutiert, als „Gespielen“ den Altbürgermeister Harsch aus Aalen angegeben hatte. Dasselbe war ein Jahr zuvor der Frau des Kaspar Koch aus Aalen widerfahren. Auch sie war von einer Delinquentin, die 1615 in Ellwangen als Hexe auf dem Scheiterhaufen endete, denunziert worden. Über das Schicksal der Frau des Kaspar Koch und des Altbürgermeisters Harsch schweigen die Quellen.¹⁷

Eheordnung

Eine gewichtige Kategorie der Gesetzesbrüche und zugleich ein besonders trauriges Kapitel für die Interpretation bürgerlicher Wertvorstellungen bildete die Unzahl sittlicher Verfehlungen.

In der Oberamtsbeschreibung von 1854, aber auch in älteren Quellen und überhaupt bei jeder Gelegenheit beklagten die Obrigkeiten den Verfall von Anstand und Moral. Zwar „werden im allgemeinen noch – bei vieler Derbheit – auch Biederkeit, Treuherzigkeit und Dienstfertigkeit an vielen Orten gerühmt“, doch „die ältere Sittenstrenge hat überall bedeutend nachgelassen und die Zahl der unehelichen Kinder und kranzlosen Ehen nimmt anscheinlich zu“.¹⁸

Schon 1651 hatte der Rat der Reichsstadt Aalen eine Eheordnung erlassen. Damit war kraft Mehrheitsbeschlusses ein städtischer Sittenkodex errichtet, der den Maßstab für das bürgerliche „Normalverhalten“ abgab. Eine langatmige Vorrede, reichlich religiös verbrämt, legitimierte den gemeinderätlichen Willen unter Berufung auf Gott: „Demnach E[in] E[hrsamer] Wohlweiser Magistrat dieser des Heiligen Reichs Stadt Aalen je länger je mehr in Erfahrung gebracht und wahrgenommen, wie daß über alle väterliche Warnungen und Strafen, auch des Allerhöchsten ausdrücklichen Befehl und Wortes Gottes und allen guten politischen Ordnungen und Ehrbarkeit zuwider der heilige Ehestand in viel Weg mißbraucht, entehrt und beschimpft wird, dadurch dann Gott der Allmächtige, als welcher unter andern Sünden auch diese, so wider den Ehestand und dessen Stiftung begangen werden, fürnehmlich sehr hassen tut, dabei zu Zorn und darauf erfolgende schwere Strafen verursacht wird. Also und aus so väterlicher christlicher Vorsorge hat wohlbesagter E.E. Rat für eine unumgängliche Notdurft erachtet, allem ferneren Unheil kräftig zu steuern, eine sowohl in geist- als weltlichen Rechten auch der Ehrbarkeit ganz gemäße Eheordnung begreifen und hiermit gemeiner Bürgerschaft und ganzer Gemeinde zu besserer Nachrichtung publizieren, führohin des Jahrs zu gewissen Zeiten fürtragen und ab offener Kanzel verlesen zu lassen . . .“¹⁹

Heiraterlaubnis

Als eine schwierige Hürde wurde für junge Paare die amtliche Heiraterlaubnis aufgebaut. Damit wollte man bewußt die Eheschließung an erschwerte Bedingungen knüpfen, um wirtschaftlich einigermaßen stabile Familien zu erhalten und um Personen, die nach der öffentlichen Meinung als „unanständig“ galten, vom christehrlichen Ehestand fernzuhalten.

Die Volljährigkeit erlangte man erst mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, ebenso das Recht, einen eigenen Hausstand zu gründen. Voraussetzung für eine Aufhebung der Minderjährigkeit war, daß der Bräutigam „seine Profession gehörig verstehe, sich und eine Familie wohl zu ernähren vermöge, physisch gehörig erstarkt sei und sich jederzeit eines rühmlichen und untadelhaften Wandels beflissen habe“.²⁰

Vor jeder Heiraterlaubnis wurde in erster Linie geprüft, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen eigenen Hausstand vorlagen. Ergaben sich dabei auch nur die leisesten Zweifel, wurden die Heiratswilligen abgewiesen. Dies traf gerade Handwerksgesellen und Tagelöhner mit ihren Bräuten besonders hart. Von daher erklärt sich auch die hohe Quote unehelicher Verbindungen in den Kreisen der ärmeren Bevölkerungsgruppen, welche diese wiederum in Verruf brachten, weil sie damit gegen die herrschenden Moralbegriffe verstießen. Der wichtigste Grund für diese strengen Vorschriften war die Befürchtung, solche Leute könnten wegen ihrer Armut oder ihres Lebenswandels eines Tages dem Spital oder Almosen zur Last fallen.

Einige wahllos ausgewählte Beispiele, bei denen die beteiligten Personen beliebig austauschbar wären, mögen die Praxis des Aalener Magistrats beleuchten:

Ein verwitweter Bortenmacher aus Aalen hatte sich 1775 einer ledigen Musikantentochter in Aalen ehelich versprochen und bat um die Proklamation. Der Bescheid lautete: „So demselben willfahrt worden.“ Beide Partner lebten am Ort und erfüllten die bürgerlichen Rechtsnormen.²¹

Ein lediger Schlossergeselle aus Königsbronn hatte sich 1776 mit einer Schlosserswitwe in Aalen in ehelichen Verspruch eingelassen. Vom Rat wurde beschlossen, da er „eine Witwe seines Handwerks allhier ehelicht, so soll ihm die Bürgerannahme . . . zugesagt und . . . auch der Verkündschein bewilligt sein, zumal dessen Vermögen über 100 Taler sich belaufen soll“. Die Einheirat eines Fremden mit Vermögen bedeutete gleichzeitig die Versorgung einer Meisterswitwe.²²

Ein lediger Zimmermann aus Oberdorf suchte 1775 an, ihn als einen tüchtigen Zimmermann in Aalen bürgerlich anzunehmen. „Er sei eines Meisters Sohn und habe sein Handwerk gut erlernt, auch seine Wanderzeit sieben Jahre ausgehalten und möge bei-läufig 200 Gulden im Vermögen haben.“ Der Bewerber besaß damit gute Voraussetzungen. Der Rat stellte auch fest, daß „man eines Zimmermeisters allhier benötigt“ und gab ihm die Chance, er soll „zu einiger Probe seiner im Zeichnen des Bauwesens besitzenden Kenntniss den Dachstuhl von der hiesigen neuen Kirche [evangelischen

Stadtkirche] in einen Riß bringen und hernach solchen vorlegen“. Bald darauf heißt es im Protokoll, „es ist kund worden“, daß eine Aalener Metzgerstocher sich schwanger befinden soll. Es stellte sich heraus, daß der neue Zimmermann aus Oberdorf der Vater war. Beide kamen für acht Tage ins Gefängnis und erhielten erkleckliche Geldstrafen von je 18 Gulden. Seine Einbürgerung hatte sich nun der junge Mann verscherzt. Er erklärte dem Rat, er wolle das Mädchen heiraten, wenn er in Aalen als Bürger und Meister angenommen werde. Doch der Magistrat lehnte die Bürgeraufnahme ab. Daraufhin hat sich die Heirat zerschlagen. Beide jungen Leute waren an den bürgerlichen Rechtsnormen ihrer Zeit gescheitert. Ein Bürger und Handwerksmeister sollte keinen Makel aufweisen, sondern in einem guten Ruf stehen, man sollte ihm nichts nachsagen können. Menschliche Gesichtspunkte zählten dabei wenig. Die geschwängerte Frau und ihr uneheliches Kind blieben ihr Leben lang gestraft; den ledigen Kerl aus der Bopfinger Herrschaft aber hatte die Stadt los.²³

Uneheliche Verbindungen („Unzucht“)

Einen breiten Raum nahmen Strafen wegen „Unzuchtshandlungen“ ein, wobei ein äußerst strenger Moralbegriff herrschte. Unzucht war jeder Beischlaf zwischen unverheirateten Personen ohne Rücksicht auf das Alter und brachte jedem Beteiligten je nach Häufigkeit hohe Gefängnis- und Geldstrafen ein. Besonders wachsam beobachtete das Auge des Gesetzes den sogenannten „frühen“ Beischlaf Minderjähriger, also von Personen unter 25 Jahren, sowie die „Unzucht“ unter Verlobten. Naturgemäß konnten solche Delikte nur bestraft werden, wenn sie öffentlich bekannt wurden. Dem Stadtklatsch fiel hier stets eine wichtige Aufgabe zu. Kritisch begannen solche ärgerniserregenden Verbindungen zu werden, wenn sich unerwünschter Nachwuchs einstellte. Uneheliche Kinder wurden „Hurenkinder“ genannt. Ihre Erzeuger wurden bestraft; beide Teile erhielten acht Tage Arrest und 18 Gulden Geldstrafe.

Zu bedenken sind die geschmälernten Zukunftschancen unehelich Geborener. Die christliche Sittenlehre hatte die uneheliche Geburt früh mit dem Makel des Unehelichen belegt. Allerdings verhielt sich die Gesellschaft recht inkonsequent in der Bewertung der Unehelichkeit. Die Anerkennung unehelicher Kinder und besonders ihre Zulassung zu bestimmten Berufen waren schichten- und standesspezifisch geregelt. In den höheren Kreisen, bei Adel und Patriziat, wurden uneheliche Kinder nicht grundsätzlich abgewertet. Im zünftigen Handwerk dagegen waren sie mit seltenen Ausnahmen vom Zugang zu einem ehrbaren Beruf ausgeschlossen. Uneheliche Geburt bedeutete für den „kleinen Mann“ eine lebenslange Diskriminierung.

Scharf ging auch der Aalener Rat beim Vorliegen einer unehelichen Schwangerschaft vor. Beide Partner wurden ins Rathaus zitiert und einem peinlichen Verhör unterzogen. Stets lag den Verhören derselbe strenge Fragenkatalog zugrunde. Nachstehend

ein Beispiel aus dem Jahre 1776, das gewissermaßen den „Normalfall“ darstellte, daß nämlich beide Beteiligte ihre „Tat“ zugaben²⁴:

„Demnach des Osterbuchers Magd sich schwanger befinden soll, so wurde selbige vorgefordert und folgendergestalt examiniert:

1. Wie sie heiße, wie alt und woher sie sei?
Margaretha . . ., 26 Jahre, . . . von Essingen.
2. Ob und seit welcher Zeit sie sich schwanger befinde?
Ja, sie befinde sich seit Ostern schwanger.
3. Von wem sie geschwängert worden?
Von des Osterbuchers Bauernknecht Matthes . . . von Essingen, welcher neben ihr auf dem Osterbuch gedient.
4. Wo die Schwängerung geschehen, auch wie oft sie miteinander die Unzucht getrieben?
Auf dem Osterbucher Hof sei es ein einziges Mal geschehen.
5. Ob er ihr die Ehe versprochen?
Ja, er habe ihr versprochen, sie zu heiraten.
6. Was sie im Vermögen habe?
Sie habe nichts im Vermögen und wisse nicht, womit sie ihre Strafe bezahlen könne.

Hierauf wurde angeblicher Imprägnator [Schwängerer] befragt:

1. Wie er heiße und wie alt und woher er sei?
Matthes . . ., 24 Jahre, von Essingen, sein Vater daselbst . . . sei von seiner Mutter entloffen.
2. Margaretha . . . habe angegeben, daß er sie geschwängert. Ob es wahr sei und er sich dazu bekenne?
Ja, es sei wahr.
3. Wann und wo solches geschehen?
Um Ostern herum auf des Osterbuchers Hof sei es geschehen.
4. Ob er ihr die Ehe versprochen?
Er habe es wohl versprochen, aber er könne es jetzt nicht halten, weil er und sie nichts im Vermögen haben.
5. Ob er also gar nichts im Vermögen besitze?
Nein, er habe gar nichts im Vermögen.

Resolutum: Beide sollen einstweilen den 8tägigen Arrest erstehen, inzwischen aber sich mit der . . . [gewöhnlichen] Strafe [von je] 18 Gulden, somit 36 Gulden sich . . . versehen.“ Auf die nochmalige Einrede der Vermögenslosigkeit wurde dem jungen Mann gestattet, seine Strafe mit Arbeit bei der Stadt abverdienen zu dürfen.

Der folgende Fall aus dem Jahre 1777 gab dem städtischen Rat eine schwierige Untersuchung auf, weil der ledige Vater die Vaterschaft nicht anerkannte. Wiederum wurde das übliche Verhör eröffnet²⁵:

„Ein Weibsbild von Essingen, welche bei dem Baurenbecken allhier gedient, gibt sich

von Georg Heinrich . . . , ledigem Konditor, als schwanger an und wurde daher auf allhier geschehenes Erscheinen folgendermaßen vernommen:

1. Wie sie heiße?

Sophia . . . von Essingen, 23 Jahre, evang. Religion.

2. Ob und seit wann sie schwanger sei?

Vier Tage vor des Baurenbeckens Tod habe sie für denselben einen Herzzucker bei der . . . [Konditorsfrau] geholt und da habe sie der Sohn Heinrich . . . zum letztenmal gebraucht, von der Zeit sie sich schwanger befinde.

3. Wen sie also zu ihrem Schwängerer angebe?

Den Heinrich . . . , ledigem Konditor. Sie könne sonst keinen angeben.

4. Wo er das erstemal mit ihr Unzucht getrieben habe?

In ihres Meisters, des Baurenbeckens Haus habe . . . [er] um Bettzeit einen Wecken geholt und als sie ihm die Stiege heruntergezündet, sie auf derselben niedergerissen und das erstemal zur Unzucht gebracht.

5. Wie oft es nachher noch weiter geschehen?

Es sei auf dieses hin noch zweimal und zwar allemal in des . . . [Konditors] Laden geschehen, allwo er sie mit Gewalt niedergerissen und zweimal am hellen Tage gebraucht habe.

6. Ob es weiter niemals geschehen?

Nein, öfter nicht als dreimal. Aber vor 14 Tagen sei sie von Essingen hier gewesen und da habe er ihr wieder in Laden gewunken und als sie hingekommen, habe er schon wieder ausgehängt gehabt und ihr zumuten wollen, daß sie ihm nur ein bißchen halten solle. Allein sie habe ihm zur Antwort gegeben, daß sie leider schon genug von ihm habe.

7. Ob sie ihm also ihre Schwangerschaft angezeigt habe?

Ja, sie habe ihm selbige schon vor 14 Tagen im Laden zu verstehen gegeben. Letzten Sonntag aber habe sie solche nicht nur ihm, sondern auch seiner Frau Mutter ausdrücklich eröffnet. Er sei dagestanden wie der Butter an der Sonne und habe weder Ja noch Nein sagen können.

8. Man wolle ihr nicht bergen [verhehlen], daß sie überhaupt im Ruf eines sehr schlechten Weibsbilds stehe, welches noch mit mehreren werde zu tun gehabt haben. Was sie hierzu sage?

Sie habe mit niemand in der Welt als mit diesem zu schaffen gehabt und werde ihr auch niemand nachreden können.

Hierauf wurde der angegebene Imprägnator [Schwängerer] ebenfalls vorgefordert und folgendergestalt vernommen:

1. Wie er heiße und wie alt er sei?

Georg Heinrich . . . , Konditor ledigen Standes allhier, 18 Jahre.

2. Die Sophia . . . von Essingen habe angegeben, von ihm schwanger zu sein. Ob er sich dazu bekenne?

Nein, er könne sich hierzu nicht bekennen. Er sei zwar ein einziges Mal, wie er vom Braunbierkeller gekommen, bei ihr im Baurenbecken Haus gewesen und habe sie gebraucht. Allein dieses werde bald ein Jahr sein und seither habe er nichts mehr mit ihr zu schaffen gehabt.

3. Die . . . behaupte aber, daß er dreimal mit ihr zugehalten habe, und zwar einmal im Baurenbecken Haus, als sie ihm gezündet auf der Stiege, und zweimal in seinem Laden, wovon das letztmal vier Tage vor des Baurenbeckens Tod geschehen, seit welcher Zeit sie wirklich schwanger sein wolle?

Er habe nicht weiter als ein einziges Mal mit ihr zu tun gehabt und dieses sei etwa drei Wochen vor des Baurenbeckens Tod geschehen, als er vom Braunbierkeller mit etwas Bierhitze heruntergekommen. Von dieser Zeit an aber werde ihn ihre Schwangerschaft nicht treffen können.

4. Ob er es also auf Konfrontation mit der . . . ankommen lassen wolle?

Ja, er könne und wolle es darauf ankommen lassen.“

Es kam zur Gegenüberstellung der beiden jungen Leute. Über viele Seiten des Ratsprotokolles reichen die beiderseitigen peinlichen Aussagen. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine fortgesetzte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Doch der ledige Vater leugnete nicht nur jede Beteiligung, er beschimpfte das Mädchen übel: Er müßte der frechste Mensch sein, wenn er dergleichen Dinge treiben würde. „Er habe seit dem ersten Mal einen Ekel vor ihr gehabt . . . Überdies sei sie eine offenbare Landhure, die nicht nur mit ihm, sondern auch mit anderen zu schaffen gehabt habe.“ Er nannte mehrere Namen von Männern, die „so mit ihr gehurt“ haben, daß einer davon die „Franzosenkrankheit“ [Syphilis] bekam und ihn der Chirurg habe kurieren müssen. Das Mädchen beschwor ihn, „daß er denjenigen namhaft machen solle, welcher dergleichen Umgang mit ihr gehabt habe“.

Im Prozeß gegen einen ehrbaren Bürgerssohn hatte eine Dienstmagd einen schweren Stand. Zunächst kam die schwangere Frau drei Wochen in den Arrest. Sodann beendete der Rat das Verfahren durch folgenden Bescheid, „daß sie wegen einbekannter doppelter Hurerei und wegen ihrem . . . schändlichen und ärgerlichen Leben statt der verwirkten Geldstrafe von 36 Gulden zur öffentlichen Schande eine Stunde lang mit dem Hurenkarren und mit aufgesetztem Hurenkranz und angehängtem Glöckle unter Vorausgehung des Stadtknechts in der Stadt herumfahren, sodann aber zum Tor hinausgeführt und . . . zu künftig besserer Aufführung ernstlich angewiesen und vor dergleichen Lasterleben nachdrücklichst verwarnt sein solle . . . Welches sie auch . . . auf der Stelle versprochen und sich . . . noch für die gnädige Strafe bedankt hat.“ Schließlich wurde sie noch für die Dauer ihres Lebens aus der Stadt gewiesen. Zur Erläuterung sei angemerkt, daß man unter Hurenkarren einen Karren verstand, auf dem die Delinquentin saß und der vom Stadtknecht durch die Straßen und Gassen der Stadt gezogen wurde. Der Hurenkranz war eine Strohkrone, welche die Frau zur Schande auf



Gnadenlose Bestrafung „gefallener“ Mädchen.

dem Kopf trug, während das Glöckle das Zeichen der Prostitution, den „Hurenschmuck“, darstellte.

Zum weiteren Ausgang der Sache: Das Kind der also Behandelten ist kurze Zeit nach der Geburt gestorben. Der uneheliche Schwängerer hatte seine Ehre behalten, und die Alimentationspflicht war entfallen.

Die beim Eintritt einer unehelichen Schwangerschaft zu erlegenden Geldstrafe bezeichnete man als Skortationsstrafe. Beim Eintreiben derselben ging der Magistrat hart vor, vor allem wenn die Beteiligten bei absoluter Vermögenslosigkeit die Strafe nicht bezahlen konnten. Dazu ein Beispiel aus dem Jahre 1774, als eine junge Frau mit 34 Jahren aus dem Armenhaus zum zweiten Mal ein uneheliches Kind erwartete. Sie kam zunächst wie üblich acht Tage in Arrest, sodann wurde ihr bedeutet, „da sie sich bereits in hoc dilicti genere [in derselben Weise] vergangen, eine schärfere Strafe verdient hätte, dennoch ihre Strafe dahin gemildert [werde], daß sie drei Tage nacheinander mit dem Strohkranz die Gassen kehren solle, indem sie wegen ihrer äußersten Armut um Geld nicht gestraft werden könne“.²⁶

1776 gab es einen Fall, daß ein junges Paar in Anbetracht des zu erwartenden Nachwuchses geheiratet hat. Für die Strafe der vorzeitigen Schwangerschaft war Ratenzahlung zugestimmt worden. Jedoch die junge Ehefrau starb, vermutlich im Wochenbett, und es standen noch Restzahlungen aus. Der Ehemann bat um Erlaß. Nun wurden zwar 2 Gulden gestrichen, der Rest aber mußte bis auf den letzten Kreuzer bezahlt werden.²⁷

Auch verheiratete junge Paare konnten in gewaltige Schwierigkeiten kommen, wenn feststellbar war, daß die Frau, ausgehend vom Hochzeitstermin zu früh niederkam. Dem Ratsprotokoll von 1775 ist zu entnehmen²⁸: „... des jungen Obermüllers Ehefrau . . ., welche im August vorigen Jahres mit ihm kopuliert worden, ist bereits an letztem Lichtmeßmarkt, mithin um mehr als 12 Wochen zu früh Kindes genesen [nieder gekommen]. Daher anheute gedachter Obermüller . . . vor Rat zitiert und über seinen frühen Beischlaf konstituiert worden, welcher den Beischlaf vor der Hochzeit nicht leugnen konnte. Daher beiden Teilen die gewöhnliche Skortationsstrafe à 18 Gulden, somit 36 Gulden, und wegen getragenen Kränzlein an der Hochzeit . . . 10 Gulden, zusammen 46 Gulden zur Strafe andiktirt worden.“

Auch Pfarrer erwiesen sich als wahre Rechenkünstler. Wenn eine Frau mit ihrem ersten Kind niederkam, wurde ausgerechnet, ob „alles“ stimmte. Wenn nicht, gab es eine Anzeige. Am 13. November 1860 meldete das Pfarramt Essingen an das Oberamt Aalen²⁹: „Die Ehefrau . . . hat am 22. v. M. [vorigen Monats = Oktober] ein Töchterlein geboren. Die Geburt desselben fällt aber innerhalb der vom Gesetz stattgegebenen Frist von 180 Tagen, sofern die Mutter erst am 28. Mai d. J. [dieses Jahres], also 145 Tage vor der Geburt, mit dem Ehrenkränzlein am Traualtar, unerachtet sie auf die möglichen Folgen aufmerksam gemacht worden war, erschienen war. Der Unterzeichnete hat nun in den letzten Tagen dem Ehemann den betreffenden Vorhalt ge-

macht und die Entschuldigung entgegennehmen müssen, seine Braut habe damals (28. Mai) nicht gewußt, ob sie auch wirklich schwanger sei.“ Der Pfarrer bat das Königliche Oberamt, dazu eine weitere Verfügung zu treffen. Das Oberamt zeigte sich humaner als das Pfarramt und entschied, von einer Strafe abzusehen, weil sich nicht beweisen lasse, daß der Frau im Zeitpunkt ihrer Hochzeit ihre Schwangerschaft bekannt war.

In einem anderen Fall, vermerkt im Aalener Ratsprotokoll von 1775, stimmte bei einem jung vermählten Ehepaar die Rechnung nicht um vier Wochen. Hier wurde ebenfalls der Ehemann vor den Magistrat geladen und examiniert. Er versicherte, „daß er mit seiner Frau vor der Hochzeit nicht das mindeste zu schaffen gehabt und deswegen zur Abschwörung des Reinigungseides gefaßt sei“. Daraufhin hat ihn der Rat „des obwaltenden Verdachts wegen absolviert“ und festgestellt, daß in ähnlichen Fällen künftig eine Toleranz von vier Wochen zugestanden werden soll. Mit diesem Beschluß war auch dem Problem der Frühgeburten begegnet.³⁰

1696 hatte die Stadt Aalen einen neuen Organisten für die Stadtkirche eingestellt. Als dieser dann heiratete, lud er den gesamten reichsstädtischen Rat zu seiner Hochzeit ein. Doch im folgenden Jahr mußte der Rat die Entlassung des Organisten verfügen, weil sich inzwischen herausgestellt hatte, daß dessen junge Frau acht Wochen zu früh niedergekommen war. Dieser Umstand ließ sich mit den Vorstellungen nicht vereinbaren, die man nun einmal von einem Kirchendiener hatte.³¹

Auch Lehrer unterlagen strengsten Erwartungen. Ein Präzeptor an der hiesigen Lateinschule, der Lehrer des jungen Schubart, wurde 1766 wegen sittlicher Verfehlungen – er hatte ein uneheliches Kind gezeugt – entlassen und mußte von Aalen wegziehen. Als er nach Jahren zurückkam und beim Rat um Schutz ansuchte, wurde er mit einem Almosen von einem Gulden abgewiesen. Er starb in Aalen, verarmt wie ein Bettelmann. Das Schicksal der ledigen Frau verschweigt das Protokoll.³²

Man suchte nach Möglichkeit, „ungerade“ Fälle zu verdrängen und „unanständige“ Personen abzuschieben; sie sollten aus der Stadt verschwinden. Das führte gelegentlich auch zu Auswanderungen. Noch 1853 heißt es im Gemeinderatsprotokoll: „Zum Glück für die hiesige Gemeinde . . . [ist] dieser liederliche Mensch . . . nach Amerika abgereist.“³³

Am nachhaltigsten wirkte sich die uneheliche Geburt beim unmittelbar Betroffenen aus, dem Kind. 1750 vermerkt das Aalener Kirchenbuch die Geburt eines Kindes, „im Ehebruch erzeugt“. Die Mutter wird als „scortum“ (Hure) bezeichnet, der Vater, ein Ochsenhirt und Bergknappe in Unterrombach, als „desertor malitiosus“ (boshafter Ausreißer). Das Mädchen kam mit 17 Jahren als Dienstmagd in Stellung; die Herrschaft war mit der Magd wohl zufrieden. Wenige Jahre später hätte sie Gelegenheit gehabt, einen Schneider aus Sontheim zu heiraten. Aus der Heirat wurde jedoch nichts, weil die Barbara außerehelicher Geburt war.³⁴

Leider kamen auch immer wieder Vergewaltigungen vor. Diakon Johann Jakob Schu-

bart mußte 1759 einem Mädchen, das ein uneheliches Kind geboren hatte, vor dem Reinigungseid seelsorgerlich beistehen; es war im Rohrwang genotzüchtigt worden.³⁵ Während der zahlreichen Truppendurchzüge im Zusammenhang mit den Kriegen nach der Französischen Revolution und im Zeitalter Napoleons häuften sich die Fälle, daß schwangere Frauen vor dem Rat angaben, sie hätten mit einquartierten französischen Soldaten Gemeinschaft gehabt oder seien auch von solchen mißbraucht worden.³⁶

Eheverfehlungen

Allzuoft kamen Frauen ins Rathaus, um sich über ihre Männer zu beklagen. 1776 führte eine Rotgerberin „neuerliche Beschwerde gegen ihren Mann . . ., daß er seit einiger Zeit die erschrecklichsten Reden ausstoße . . . Er wolle noch einen Streich tun, worüber die ganze Welt erstaunen werde . . . Nebst dem bleibe er keine einzige Nacht zu Haus, ziehe den Wirtshäusern nach und bleibe öfters im Stall liegen wie ein Vieh.“ Obwohl er arbeite, „so bringe er doch niemals von seinem Verdienst etwas in die Haushaltung. Die Zinsen von ihren vielen Schulden schwellen auf und in kurzer Zeit möchte ihr Vermögen nimmer hinreichen.“ Die Frau beantragte beim Rat die Scheidung.³⁷

Nur wenige Wochen später beklagte sich eine Schwiegermutter über ihren Schwiegersohn, „daß er sie letzters, als er vom Wirtshaus heimgekommen [sei], über die Achsel herein mit der Faust geschlagen [habe], daß ihr fast Hören und Sehen vergangen [sei], überdies habe er auch seinem Weib Ohrfeigen gegeben und überhaupt in dem Hause sich auf das Tollste aufgeführt“. Der Beklagte brachte vor, die Schwiegermutter habe „sich in die Händel mit seinem Weib mischen wollen“. Ratsbescheid: Der hitzige Mann zahlt einen Reichstaler Strafe und soll sich künftig friedlich betragen, „die Weibsbilder aber [sollen] ihre Mäuler besser im Zaum halten“.³⁸

Ein junges Ehepaar lebte schlecht zusammen. 1776 beklagte sich der Mann, daß sein Weib „ihm nicht folge, nicht zur Haushaltung sich bequemen wolle“, und sein Schwiegervater „ihr beistehe und Recht gebe, und so er sie zu ziehen verlange, ihm darin hinderlich sein wolle“. Die Frau erklärte, daß er sie „unvernünftig traktiere und selbst ein schlechter Haushälter sei“. Im übrigen habe er in Ulm eine Bekanntschaft. Sie könne mit ihm „nimmer hausen“, „indem er sie mit Schlagen und anderem harten Tractament behandeln wolle, worauf ihr Mann erwiderte, daß sie es also nötig habe“. Der Rat stellte fest, daß „die jungen Eheleute einander noch nicht recht verstehen wollen“ und empfahl ihnen Liebe, Einigkeit, sparsame Haushaltung und Fleiß im Gewerbe; sie sollen „im Frieden nach Hause gehen“. Als sich die Frau weigerte, wurde ihr bedeutet, wenn „sie nicht sogleich sich nach Hause verfügen werde, sie mit der Geige [Halsgeige] dahin geführt werden solle“.³⁹

Kindsmord

Da empfängnisverhütende Mittel nicht bekannt waren, kam es stets zu hohen Geburtenzahlen. Freute man sich anfangs über den Kindersegen, so betrachtete auch das zärtlichste Mutterherz ihre gehäuften Schwangerschaften bald als „höheres“ Geschick. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Kleinen wurde schwäbischen Müttern nachgesagt, so daß Pflege und Ernährung der Säuglinge vernachlässigt wurden und für Krankheiten reichlich Nährboden vorhanden war. Kränkelnden Säuglingen gab man von vornherein wenig Überlebenschancen. Die sogenannten „Gichter“, Säuglingskrämpfe, welche die meisten Kinder wegrafften, wurden gern als unheilbare Krankheit angesehen, gegen die ärztliche Hilfe nichts ausrichtete. Meist starben die Kinder an Mangelkrankheiten und unzureichender medizinischer Versorgung.⁴⁰

Wenn kleine Kinder starben, hatte man selten großes Leid. Die Familien hatten noch genug an den verbleibenden. Im katholischen Bayern kursierte die Redewendung: „Drei verstorbene Kinder haben im Himmel eine solche Macht, daß das Seelenheil auch von Vater und Mutter gesichert ist.“⁴¹

Besonders kritisch wurde die Lage im Falle einer unehelichen Schwangerschaft. Die strengen Ehegesetze, die hartherzige Haltung der Gesellschaft gegenüber ledigen Müttern und die unbeschreibliche Massenarmut trieben viele junge Frauen zur Verzweiflung. Es kam häufig vor, daß unerwünschte Kinder im frühesten Alter beseitigt, umgebracht, eben „gehimmelt“ wurden. Dies war eine absolut sichere Methode post-nataler Nachkommensregelung, die in den meisten Fällen nicht öffentlich bekannt wurde.⁴²

1748 hatte eine Aalener Mutter ihrem 13 Wochen alten Knaben eine tödliche Verwundung beigebracht. Es entspann sich ein aufwendiger Mordprozeß vor dem reichsstädtischen Rat; dieser war schon seit dem Mittelalter im Besitz des Blutbannes und durfte somit über Leben und Tod der Einwohnerschaft richten.

Zunächst wurde die Delinquentin in der städtischen Wachstube gefangengesetzt und Tag und Nacht bewacht. Sie war mit einer Kette an die Wand geschmiedet, die Fensterläden wurden vernagelt. Unverzüglich begannen die Verhöre. Eine Überprüfung ihrer persönlichen Verhältnisse ergab, daß sie mit ihrem Ehemann, der von Beruf Schuhmacher war, zusammen „ein halbes Wohnhäuslen und ein paar Stücklen Guts“ besaß, ansonsten aber völlig vermögenslos war. Der Mann frönte der Jägerei, weil offenbar „sein Handwerk schlecht gegangen“ sei. Obwohl beide „keine vergnügte Ehe“ führten, sei doch gegen sie weder bei geistlichen noch weltlichen Vorgesetzten jemals eine Klage vorgebracht worden. Dagegen habe es bei beiden Eheleuten „hauptsächlich in den Stücken des Christentums am meisten gefehlt, worin sie nicht nur unwissend, sondern auch saumselig gewesen“ seien; sie hätten die Sonn- und Feiertage „vielfältig profaniert“ und die Gottesdienste sehr unfleißig besucht.

Diakon Johann Jakob Schubart wurde beauftragt, die inhaftierte Frau öfters zu besu-

chen und seelsorgerlich zu betreuen. Der Beichtvater hatte dem Rat genaue Berichte über ihren „Seelenzustand“ zu erstatten, und der Magistrat ging davon aus, „daß sie zu ihrer Seelenkur all möglichsten Fleiß anwenden und diesfalls ja nichts verabsäumen sollten“. Als der Pfarrer bestätigte, daß die Delinquentin bußfertig erscheine, setzte das Ratskollegium den Termin für das Hochnotpeinliche Halsgericht fest.⁴³

Der Gerichtstag vollzog sich nach altem Zeremoniell. Am Montag, dem 1. April, in der Frühe pünktlich um 7 Uhr läutete die Glocke im Rathaustürmchen, um 7.15 Uhr zum zweiten Mal und um 7.30 Uhr zum dritten Mal. Unterdessen hatte sich der Rat versammelt. Der Stadtschreiber war zum Blutrichter bestimmt worden. Die Ratsmitglieder saßen nach Rang und Alter. Zuerst verlas man das Rechtsgutachten, das zuvor von einem Ulmer Juristen eingeholt worden war. Dann wurde die Malefikantin vorgeführt; sie kam in Begleitung des Stadtkorporals und von acht bewehrten Bürgern. Die Türe zum Sitzungssaal stand offen; die Verhandlung war öffentlich. Im Rathaus und auf dem Marktplatz hatte sich die Bevölkerung in großer Menge eingefunden, junge und alte Leute, Männer und Frauen.

Um 7.45 Uhr eröffnete der Blutrichter das Verfahren mit den Worten: „Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und auf Befehl des von Ihro Römischer Kaiserlicher Majestät Francisco Primo [Franz I.] untersetzten, gegenwärtig versammelten, gefreiten löblichen Magistrats dieser des Heiligen Reichs Stadt Aalen gebiete ich als denominierter Blutrichter, daß jedermann stille sei und keinen Unfug anrichte, sondern dem Gericht seinen gebührenden Lauf lasse und gegen dasselbe sich ehrerbietig erweise. Absonderlich aber sollet Ihr mit Eurem Gewehr zur Wacht hierher berufene Bürger gebührend darob halten und das Gericht mit seinen Dienern schützen und handhaben.“ Hierauf hielt der Blutrichter der Beklagten ihre Tat vor und fragte sie, ob sie diese gestehe. Die Antwort lautete: Ja. Darauf wurde sie abgeführt und die Saaltüre geschlossen.

Nun plädierte der Blutrichter vor dem Richterkollegium, nicht allein die göttlichen, sondern auch die weltlichen und zumal die Gesetze und Rechte der Reichsstadt Aalen erforderten es, „daß anderen zum Exempel und Abscheu die Missetäter abgestraft werden“; der Malefikantin müsse daher die Strafe des Schwerts zuerkannt werden.

Es folgte die Beratung des Gerichtes. Dabei kam im Blick auf das geforderte Urteil zum Ausdruck, daß „nicht nur die weltlichen Gesetze solches mit sich bringen, sondern der göttliche Befehl selbst dahin gehe, daß wer Menschenblut vergieße, dessen Blut wiederum durch Menschen vergossen werden solle“. In namentlicher Abstimmung erkannten die Ratsherren einstimmig auf Todesstrafe. Während des Abstimmungsvorganges läutete unentwegt das Rathausglöcklein. Um 8.30 Uhr fand eine zweite, um 9 Uhr eine dritte Abstimmung statt. Jeweils läutete wieder dabei die Glocke. Das Ergebnis aller Umfragen war ein einstimmiges Ja.

Nun wurde die Delinquentin erneut vorgeführt. Der Blutrichter eröffnete ihr das Ur-

teil, daß sie für ihre Mordtat die Strafe des Schwerts verdient und verwirkt habe. Es habe „der gerechte Gott selbst die Verordnung gemacht, daß diese und dergleichen Übeltaten peinlich gestraft und das Böse aus dem Land weggetan werden solle, deswegen er auch der Obrigkeit das Schwert gegeben und dabei anbefohlen hat, daß sie dasselbe zur Rache gegen den, der Böses tut, gebrauchen soll.“ Die Frau wurde sodann ermahnt: „Um des Willen habt Ihr Euch nicht allein geduldig in die zuerkannte Strafe zu ergeben, in Betrachtung, daß Gott selber durch die Obrigkeit solche gegen Euch ausüben läßt, sondern Ihr sollet auch den von Euch beleidigten Gott in der etwa noch übrig habenden kurzen Lebenszeit demütig, bußfertig und eifrig bitten, daß er Euch aus Eurer tiefen Verstockung, worin Ihr leider noch steckt, herausreißen, auch zur Erkenntnis Eurer Sünden bringen und eine wahre Buße nebst einem recht zuversichtlichen Glauben an Euren Heiland und Seligmacher Christum in Euch wirken wolle. Dann, wenn Ihr ernstlich Buße tut und das blutige Verdienst Eures Mittlers und Fürsprechers Jesu Christi mit festem Glauben ergreift, auch darauf Euer Leben endet, so wird Euch gleich allen gläubigen frommen Christen die Tür zu der ewigen Seligkeit und derselben unaussprechlichen Freude gewißlich aufgetan werden, wozu Euch der barmherzige Gott in allen Gnaden verhelfen und Eurer armen Seele gnädig sein wolle. Amen!“

Die Exekution wurde auf Freitag, 5. April, festgesetzt. So sollten der Malefikantin noch einige Tage verbleiben, damit sie sich „zu einem seligen Tod“ gefaßt machen könnte. Den beiden Geistlichen, Stadtpfarrer Koch und Diakon Schubart wurde aufgetragen, sie in den nächsten Tagen zu betreuen und für die Hinrichtung vorzubereiten. Schließlich wurde der Scharfrichter vorgefordert; er empfing den förmlichen Befehl, der „armen Sünderin“ mit dem Schwert das Haupt abzuschlagen, „ihr zu wohlverdienter Straf und anderen zum Abscheu“. Damit wurde das Halsgericht „im Namen des dreieinigen Gottes“ beschlossen.

Die Ratsherren wurden anschließend von Verwandten und Freunden der Delinquentin bestürmt, sie sollten Gnade walten lassen, die Strafe mildern, die Exekution aufschieben, sie auf dem Kirchhof begraben lassen und ihr kein schimpfliches Begräbnis bereiten; auch möge man ihnen gewähren, sie zu besuchen. Allein es gab keine Gnade. Sie würden noch Gelegenheit bekommen, vor ihrem Ende von ihr Abschied zu nehmen.⁴⁴

Am Tage der Hinrichtung lief wiederum ein altes Zeremoniell ab. Früh morgens um 7 Uhr läutete die Rathausglocke. Der Rat versammelte sich. Die Malefikantin hatte schon vor zwei Tagen das hl. Abendmahl empfangen. Nun hatte sie in der Wachstube im Beisein des Scharfrichters das Henkersmahl genossen. Es heißt aber, sie habe „weiter nichts als etliche Löffel voll Suppe nebst ein wenig Wein zu sich genommen“. Inzwischen wurden 72 bewaffnete Männer zum Exekutionsplatz vorausgeschickt. Die restlichen Bewaffneten sollten die Verurteilte begleiten. Nach dem Henkersmahl wurden ihr die Haare abgeschnitten. Der Scharfrichter führte sie, die Hände nach vorne

gebunden, vor das Rathaus; ein Henkersknecht hielt sie von hinten her an einem Strick. Unterdessen läutete die Glocke. Zwei Unteroffiziere und 24 Männer standen bereit, ebenso vier Schulmeister mit zwölf Knaben, die nun singen mußten; auch die Geistlichen hatten sich eingefunden.

Dann erschien am Rathausfenster der Stadtschreiber als Blutrichter, bekleidet mit einem Mantel und flankiert von den beiden jüngsten Ratsherren. Als der unzähligen Menge von Zuschauern Stillschweigen auferlegt worden war, verkündete er laut das Urteil, zerbrach einen weißen Stab in drei Stücke und warf diese aus dem Fenster vor die Füße der Sünderin mit den Worten: „Darwider soll niemand reden.“

Als bald schwang sich danach der Stadtschreiber vor dem Rathaus auf das Pferd und ritt, mit blankem Degen in der Hand, an der Spitze des Zuges, der sich nun zur Richtstätte auf dem Schlatwasen bewegte.

Dort angekommen, wurden alle Anwesenden durch den Ratsdiener ermahnt, den Scharfrichter „bei Leibesstraf“ am Ausüben seines Auftrages nicht zu hindern, noch weniger, wenn ihm der Streich mißlänge, sich an ihm zu vergreifen oder Hand anzulegen. Die Verurteilte erhielt eine schwarze Kappe aufgesetzt, wurde bis auf die Brust entkleidet und auf einen Stuhl gesetzt. „Hierauf aber Ihr als gleich durch den hiesigen Scharfrichter Johannes Hartmann . . . der Kopf glücklich mit dem Schwert abgeschlagen worden.“ Dann wandte sich der Scharfrichter zum Blutrichter: „Herr Stabhalter, hab ich recht gericht wie Urteil und Recht spricht?“ Er erhielt von ihm die Antwort: „Wann Ihr gericht habt wie Urteil und Recht geben hat, lasse ich’s dabei bleiben.“ Darauf bewegte sich der Zug in Marschordnung wieder in die Stadt zurück. Der Leichnam aber wurde außerhalb des St.-Johann-Friedhofes vor der Mauer begraben.⁴⁵

Nach einigen Wochen kam in der Ratssitzung zur Sprache, daß nach dem Gerichtstag „eine ziemliche Anzahl [von] Bürgern . . . nächtlicherweil in des Hirschwirts . . . Haus zusammengekommen und zur Hintertreibung der Exekution gefährliche und unerlaubte Anschläge zu machen willens gewesen sein sollen“. Da sich jedoch diese Widerstände von selbst wieder zerschlagen hatten, beschloß der Rat, „keine weitere Untersuchung anzustellen, sondern alles auf sich beruhen zu lassen“.⁴⁶

Im Jahre 1776 wurde auf dem Galgenberg durch den Aalener Scharfrichter ein Ehepaar durch das Schwert hingerichtet. Was war geschehen? Die sogenannte „Schöne Bettlerin“ war am Bußtag während des Frühgottesdienstes mit einem nachgefertigten Schlüssel in ein Aalener Geschäftshaus eingebrochen und hatte sodann Geld und Waren entwendet. Ein Streifkommando griff sie und ihren „dickwampeten“ Mann samt ihren vier Kindern im Lusthof bei Reichenbach auf, wo sie aus dem Bett heraus verhaftet wurden. Die Beute konnte zumeist noch beigebracht werden, ein Geständnis lag auch vor. Bei dieser Gelegenheit kamen noch weitere Diebstähle zutage.

Nun ging aber das Gerücht um, sie hätten auch einen Metzgergesellen im Wald bei Neresheim ermordet. Während des Verhörs bezeugten dies selbst ihre zwei Buben

und zeigten sogar den Ort des Geschehens. Obwohl die Eltern die Tat leugneten und man auch bei Grabungen im genannten Wald keine Spuren fand, kam es zur Verurteilung. Auch die Universität Tübingen hatte in einem juristischen Gutachten auf die Todesstrafe erkannt. Leider handelte es sich bei diesem Fall um einen tragischen Justizirrtum. Acht Tage nach der Hinrichtung ging beim hiesigen Magistrat ein Schreiben aus Schorndorf ein, wonach die tatsächlichen Täter dort inzwischen die Tat eingestanden hatten. Doch es war zu spät. Das Ehepaar, wegen seiner Diebereien in Mißkredit geraten, war bereits durch den Scharfrichter „auf eine geschickte und glückliche Art mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht und unter dem Galgen begraben worden“. Lakonisch schloß der Chronist seinen Bericht: „Der Tag war sehr schön und eine Menge Zuschauer von allen Orten her [war gekommen], weil diese Leute überall bekannt waren.“⁴⁷

Damals wandte sich Stadtschreiber Johann Konrad Schubart an seinen Bruder, ob er nicht nach Aalen kommen und Zeuge dieses Schauspiels sein wolle. Der Dichter schrieb in seiner ihm eigenen Art zurück: „Du lädst mich auf eine Exekution ein? Verzeih mir’s, Bruder, das wird nicht geschehen. Ich komme lieber zum Menschenmachen als zum Menschenwürgen . . . Nichts ist trauriger, schrecklicher, als ein solches Spektakel.“⁴⁸

Auch in der Geschichte einer alten Stadt finden sich Frauen immer männlichen Obrigkeitsstrukturen ausgeliefert. Frauen sind häufig die Opfer dieser Geschichte, sie werden zu Spielbällen der Mächtigen. Frauen verfügen über keine Lobby, sie haben keine Fürsprecher. Frauen müssen für ihre Rechte selbst eintreten, sie müssen sich überall ihre Plätze allein erkämpfen. Selbst verfassungsmäßige Garantien vermögen nur schwer in historisch gewachsene Lebensräume und deren verfestigte Beziehungsgeflechte einzudringen.

Im Dezember 1932 gelang es in Aalen der ersten Frau, einen Sitz im Gemeinderat zu erringen. Es war die Hausfrau Babette Fuchs, eine Kommunistin. Doch dieser „Fall“ war schnell bereinigt. Die Stadträtin nahm nur an wenigen Sitzungen teil. Schon nach sechs Wochen folgte Hitlers „Machtergreifung“. Der Männerbund war wieder unter sich, und die Ratsprotokolle konnten weiterhin über männliche Taten berichten.⁴⁹

Anmerkungen:

1 Stadtarchiv Aalen (StaA), RP 27. Februar 1751, S. 254.

2 Wie Anm. 1.

3 StaA, RP 6. Mai 1751, S. 302 b.

4 Wie Anm. 3.

5 Aalen im Jahr 1848/49, hg. vom Ausschuß des Bezirksvolksvereins Aalen, Aalen 1898, S. 23.

6 StaA, GR 17. August 1835, S. 194, 205.

- 7 StaA, RP 27. Juli 1775, S. 443.
- 8 Wolfgang Schmierer, Von der Arbeiterbildung zur Arbeiterpolitik, Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Württemberg 1862/63-1878, Hannover 1970, S. 59.
- 9 StaA, RP 6. Juli 1775, S. 426.
- 10 StaA, RP 17. April 1777, S. 149 b.
- 11 StaA, RP 9. März 1775, S. 320 b.
- 12 StaA, RP 16. November 1775, S. 530.
- 13 Ernst Häußinger, Anno 1695: Rauhe Sitten in Aalen, in: Schwäbische Post, 21. April 1977.
- 14 StaA, RP 25. April 1776, S. 162, 171 b, 275 b, 281 b.
- 15 StaA, RP 22. Oktober 1748, S. 199 b; 24. Oktober 1748, S. 204; 30. Januar 1749, S. 253 b; 10. April 1749, S. 306 b; 17. April 1749, S. 312 b; 24. April 1749, S. 316 b; 2. Oktober 1749, S. 410; 15. Mai 1750, S. 97 b.
- 16 StaA, Akten "Hexenwesen".
- 17 Herbert Plickert, Hexenverfolgungen, in: Aalener Jahrbuch 1982, S. 82–88.
- 18 Beschreibung des Oberamts Aalen, Stuttgart 1854, S. 55.
- 19 StaA, Urbar, Sal- und Lagerbuch, 1668/72, S. 195.
- 20 Karlheinz Bauer, Geschichte der Stadt Geislingen an der Steige, Bd. 2, Geislingen 1975, S. 457.
- 21 StaA, RP 31. August 1775, S. 460.
- 22 StaA, RP 25. Januar 1776, S. 12 b.
- 23 StaA, RP 13. Juli 1775, S. 430; 8. Februar 1776, S. 26 b; 15. Februar 1776, S. 33 b; 22. Februar 1776, S. 50 b.
- 24 StaA, RP 4. Juli 1776, S. 257.
- 25 StaA, RP 20. März 1777, S. 88; 22. März 1777, S. 100 b; 25. März 1777, S. 111 b; 29. März 1777, S. 118 b; 4. April 1777, S. 127; 10. April 1777, S. 144 b; 29. Mai 1777, S. 207 b; 3. Juli 1777, S. 242; 11. September 1777, S. 307.
- 26 StaA, RP 6. Oktober 1774, S. 146 b; 13. Oktober 1774, S. 149 b.
- 27 StaA, RP 18. Januar 1776, S. 2.
- 28 StaA, RP 9. März 1775, S. 322.
- 29 Schreiben des Evang. Pfarramtes Essingen an das Oberamt Aalen vom 13. November 1860.
- 30 StaA, RP 18. Mai 1775, S. 375.
- 31 Ernst Häußinger, Die Musikpflege in der freien Reichsstadt Aalen, in: Aalener Jahrbuch 1978, S. 122.
- 32 StaA, RP 8. April 1766, S. 46 b; 22. September 1774, S. 142 b.
- 33 StaA, GR 29. Oktober 1853, S. 346.
- 34 Ernst Häußinger/Karlheinz Bauer, Zur Geschichte der Familie Schubart nach Aalener Quellen, in: Aalener Jahrbuch 1984, S. 149.
- 35 StaA, RP 18. Januar 1759, S. 9; 25. Januar 1759, S. 21; 8. Februar 1759, S. 23.
- 36 StaA, z.B. RP 8. Januar 1801, S. 7 b; 26. Februar 1801, S. 63; 30. Juli 1801, S. 213.
- 37 StaA, RP 8. Februar 1776, S. 17 b.
- 38 StaA, RP 23. Mai 1776, S. 205 b.
- 39 StaA, RP 15. Februar 1776, S. 30 b.
- 40 Willi A. Boelcke, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989, Stuttgart 1989, S. 157.
- 41 Sigrid und Wolfgang Jacobeit, Illustrierte Alltagsgeschichte des deutschen Volkes 1550–1810, Köln 1986, S. 175.
- 42 Wie Anm. 41.
- 43 StaA, RP 26. Januar 1748, S. 32 b; 27. Januar 1748, S. 34; 7. Februar 1748, S. 40; 26. Februar 1748, S. 51; 22. März 1748, S. 73 b; 28. März 1748, S. 77; 30. März 1748, S. 77 b.
- 44 StaA, RP 1. April 1748, S. 78.
- 45 StaA, RP 5. April 1748, S. 84 b.
- 46 StaA, RP 18. April 1748, S. 95 b; 22. Mai 1748, S. 112.
- 47 StaA, Tagebuch des Johann Leonhard Kauffmann, 1765 ff., S. 61 ff.
- 48 David Friedrich Strauß, Christian Friedrich Daniel Schubart's Leben in seinen Briefen, Bd. 1, Berlin 1849, S. 330.
- 49 StaA, GR 10. November 1932, S. 738; 15. Dezember 1932, S. 755.